

SATZUNG

über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze (Straßenreinigungssatzung)

Neufassung

Auf Grund der § 10 Abs. 1, § 13 Nr. 1a und § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 29.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Straßenreinigung unterliegen die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Entsprechend § 2 NStrG sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Zur öffentlichen Straße gehören die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, kombinierten Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten-, Sicherheits- und Randstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (2) Zur Straßenreinigung gehören entsprechend § 52 NStrG das Säubern, einschließlich dem Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern, und der Winterdienst (Schneeräumen und Streuen) auf den öffentlichen Straßen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Grundbuchordnung.
- (4) In dieser Satzung wird geregelt, wer zur Straßenreinigung in der Stadt Seelze verpflichtet ist. Art und Umfang der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Seelze (Straßenreinigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.

§ 2

Reinigung durch die Stadt

- (1) Die Stadt betreibt die ihr gemäß § 52 NStrG obliegende Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Personen übertragen wird, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben. Sie kann einen Dritten mit der Straßenreinigung beauftragen.
- (2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben, als Benutzende der öffentlichen Straßenreinigung.
- (3) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch

nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (4) Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung (Straßenreinigungsgebührensatzung).

§ 3 Übertragung der Reinigungspflichten

- (1) Die Stadt Seelze überträgt die Reinigungspflicht für alle Straßen die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) nicht genannt sind oder für die im Straßenverzeichnis keine Reinigungs- bzw. keine Winterdienstklasse angegeben ist, vollständig auf die Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben.
- (2) Für die im Straßenverzeichnis benannten Straßen überträgt die Stadt Seelze die Reinigungspflicht für Gehwege und kombinierte Rad- und Gehwege, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen – an den jeweiligen Rändern verlaufend – auf einen ausreichend breiten Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m auf die Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben. Der Winterdienst wird zusätzlich für die Beseitigung von Schnee und Eis im Bereich der Regenwassereinfläufe bei Tauwetter übertragen.
- (3) Den Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben, werden die Inhaber besonders bezeichneter dinglicher Nutzungsrechte (Nießbrauchrecht gem. § 1030 BGB, Erbbaurecht gem. § 1 Gesetz über das Erbbaurecht, Wohnungsrecht gem. § 1093 BGB, Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsrecht gem. § 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Personen, die das Eigentum an den anliegenden Grundstücken haben, vor. Mehrere Reinigungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht in ihr Eigentum über, sobald er von der Kehrmaschine aufgenommen, in den Kehrichtbehälter eingefüllt oder auf ein Fahrzeug geladen worden ist. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Seelze vom 25.04.2012 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03.12.2019 außer Kraft.

	Satzung vom:	Veröffentlicht am:	Hinweisbekanntmachung am:	In Kraft getreten	Geänderte §§:
Satzung	02.11.2020	Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44 vom 12.11.2020	"Umschau" Nr. 47 vom 21.11.2020	01.01.2021	Neufassung der Satzung